

Satzung „CHEM-VALLEY“ Line-Dancer-Chemnitz e. V.

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit z.B. im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen.

Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht in Frage gestellt werden, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu den Ämtern des Vereins Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Name und Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „CHEM-VALLEY“ Line-Dancer-Chemnitz e.V.
2. Der Verein wurde am 13. Juli 2013 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Registernummer VR 3009 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Chemnitz.
4. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten des Vereins ist Chemnitz.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports.
3. Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Pflege und Förderung des Tanzsports Line-Dance und Couple-Dance / Western-Paartanz für alle Altersklassen,
 - b) Nutzung, Verbesserung und Verbreitung der Fachsprache im Line-Dance.
 - c) Organisation, Durchführung und Unterstützung von offenem Training, Kursen (Workshops) und Tanzsportveranstaltungen,
 - d) Zusammenarbeit und Kontakt mit anderen Tanzvereinen, Tanztrainern oder Interessengemeinschaften im Tanzsport.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Dies gilt nicht, soweit es sich um Annehmlichkeiten handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Über die konkrete Höhe der jeweiligen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung jährlich per Beschluss.
4. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleitertätigkeit).
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigungen (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein hat folgende Mitglieder
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Mitglieder – Datenschutz - Fotoerlaubnis

1. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. Fachverbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Vereins, die auf der Homepage des Vereins unter www.chem-valley.de eingesehen werden kann.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen und die Änderung der eMail-Adresse
 - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung für die Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) die Mitteilung von persönlichen Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
3. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
4. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
5. Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Ausbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines vom Verein bereitgestellten, schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
2. Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitgliedes persönlich zu haften.
4. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinsatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
5. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
6. Die Aufnahme in den Verein ist erfolgt und beginnt mit dem 1. des auf dem Aufnahmeantrag angegebenen Monats, wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats abgelehnt hat.
7. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
8. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss einer Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch:
 - Austritt,
 - Ausschluss aus dem Verein,
 - Verlust der Rechtsfähigkeit, sofern es sich beim Mitglied um eine juristische Person handelt,
 - Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungs-berechtigten Vorstandsmitglied mit einer Frist von einer Woche zum Ende des Monats. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann durch Vorstandsbeschluss auch ein anderer Austrittszeitpunkt vereinbart werden.
3. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
6. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
7. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
8. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
9. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als ein Monat vergangen ist.
10. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
11. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschafts-verhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, monatliche Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der monatliche Betrag ist am 3. des Monats fällig und muss bis dahin auf das Konto des Vereins eingegangen sein.
3. Die Aufnahme im Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.
4. Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Arbeitstag.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstitutes, sowie Änderungen der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
8. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten des Minderjährigen gegenüber dem Verein.
9. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt.
10. Wenn durch die Mitgliederversammlung des Vereins Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
11. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen regelt und beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.
12. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.
13. Die Höhe der Umlage darf das einfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtende Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
14. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
15. Der Vorstand kann aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, von der Beitreibung fälliger Mitgliedsbeiträge abzusehen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, auf der folgenden Mitgliederversammlung über die Höhe des Verzichts und die Gründe zu berichten.
16. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, ein Mitglied befristet oder dauerhaft von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge zu befreien. Auf gleiche Weise kann eine Befreiung für die Zukunft aufgehoben werden.

§ 10 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

1. der Vorstand gemäß § 26 BGB und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann auf andere stimmberechtigte Mitglieder übertragen werden. Das bevollmächtigte Mitglied muss dazu dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht vorlegen. Kein Mitglied darf mehr als 2 Stimmrechtsvollmachten auf sich vereinen.
3. Jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat eine Stimme. Die gesetzlichen Vertreter von Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
4. Mitglieder, die mit ihren Beitragspflichten nach dieser Satzung gegenüber dem Verein in Verzug sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
5. Wählbar in die Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 12 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird rechtskräftig, gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf 3 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
4. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Die Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Periode beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
5. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
2. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans,
 - Buchführung,
 - Erstellung des Jahresberichts,
 - Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Verein erklärt haben.
2. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
3. Der Kandidat ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
4. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
5. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
6. Mitglieder des Vorstands können auch wiedergewählt werden.
7. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes auf Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer,

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Beschlussfassung über Vereinsordnungen und -richtlinien,
 - Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
 3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen per eMail und auf der Webseite des Vereins www.chem-valley.de und auf der Informationstafel des Vorstandes im Vereinsraum unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.
 4. Die Tagesordnung ist um einen beschlussfähigen Punkt zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet.
 5. Die Ergänzung ist bis spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin per eMail und als Aushang auf der Informationstafel des Vorstandes im Vereinsraum bekannt zu machen.
 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 7. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 25% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von 4 Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
2. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.
3. Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt per eMail und per Aushang auf der Informationstafel des Vorstandes im Vereinsraum.
4. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diesem dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 17 Satzungsänderung

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungs-beschlusses der Mitgliederversammlung in das Vereinsregister.
3. Die Eintragung einer Satzungsänderung ist den Mitgliedern unter Angabe des Datums der Eintragung per eMail und auf der Webseite des Vereins www.chem-valley.de und auf der Informationstafel des Vorstandes im Vereinsraum bekanntzugeben.
4. Der Vorstand nach § 26 BGB ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichtes im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 18 Formvorschrift

Alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Schriftstücke werden beim Vorstand hinterlegt und sind von den Mitgliedern einsehbar.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl steht.

2. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
3. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
4. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 20 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wie die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Datenschutzrichtlinie des Vereins

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit das zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und –verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 22 Bekanntmachungen und Informationen des Vereins

1. Bekanntmachungen und Informationen des Vereins für seine Mitglieder wie z.B. Einberufung der Mitgliederversammlung, das Inkrafttreten einer Satzungsänderung, Änderungen beim Vorstand, Änderungen beim Beitragswesen und Einladungen zu Vereinsveranstaltungen erfolgt per eMail und werden auf der Homepage des Vereins unter www.chem-valley.de und auf der Informationstafel des Vorstandes im Vereinsraum veröffentlicht. Dazu ist es erforderlich, dass die Mitglieder dem Verein ihre eMail-Adresse bekanntgeben.
2. Die Satzung, die Vereinsordnungen und die Datenschutzrichtlinie stehen den Mitgliedern ebenfalls auf der Homepage des Vereins zur Verfügung und werden auf Verlangen in gedruckter Form ausgehändigt.
3. Es obliegt den Mitgliedern sich regelmäßig über die Homepage des Vereins oder die Informationstafel des Vorstandes im Vereinsraum über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren.
4. Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Amtsinhabern, zwischen Übungsleitern und ihren Gruppen etc. ist es zulässig, dass Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messengerdienste, wie z.B. Whatsapp oder Telegramm, verbreitet werden. Dazu ist es erforderlich, dass dem Verein die Handynummer der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden.

§ 23 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleidet, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf

Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Hospiz- und Palliativdienst Chemnitz e.V. Dieser soll die ihm zufallenden Mittel unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwenden.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
4. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird der Verein aufgelöst.

§ 25 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.06.2019 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten mit der Eintragung diese Satzung außer Kraft.

Beschlossen am 16.06.2019 - gültig ab Eintragung in das Vereinsregister



Protokollführer



Vorstand



Vorstand



Vorstand